

STATUTEN

UHT-

SCHANGNAU

6197 SCHANGNAU

STATUTEN DES UHT-SCHANGNAU

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Das UHT-Schangnau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Das UHT-Schangnau bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sports
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des UHT-Schangnau ist Schangnau.

Art. 4 Neutralität

Das UHT-Schangnau ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vertretung

Das UHT-Schangnau kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

Art. 6 Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Das UHT-Schangnau kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 Vereins- / Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April und das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliedschaft des UHT-Schangnau

1. Das UHT-Schangnau ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
2. Das UHT-Schangnau ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey-Kantonalverbandes.
3. Das UHT-Schangnau kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt.

Art. 9 Mitgliedschaft im UHT-Schangnau

1. Das UHT-Schangnau besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren), B-Mitgliedern (Aktive ohne Lizenz) und Ehrenmitgliedern.

Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeersuchungen in den Verein sind mündlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Aufnahmeersuchungen von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter an ein Vorstandsmitglied mündlich bestätigt werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Hauptversammlung.
3. Passivmitglieder, Sponsoren und Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
4. Personen, die sich in hervorragender Weise um das UHT verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem UHT-Schangnau ist nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 7 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Hauptversammlung rekurrieren.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied gegenüber dem UHT-Schangnau keine Rechte mehr. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

1. Die Aktiven- und B-Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHT-Schangnau und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen. Wenn ein Mitglied einem solchen Aufgebot nicht Folge leistet oder Niemanden als (persönlicher) Ersatz aufbieten kann, so wird (jedes Mal) eine Entschädigungszahlung in der Höhe von CHF 50.— fällig.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
4. Die Aktiv- und B-Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen gegen den Willen der Vereinsmitglieder die Vorjahreshöhe nicht überschreiten.

5. Die Gebühr für die Spielerlizenz des SUHV ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist grundsätzlich von den Aktivmitgliedern selbst zu tragen. Erlaubt es jedoch der Kassenstand, dass die Spielerlizenzen aus der Vereinskasse bezahlt werden können, kann dies an der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

3. FINANZIELLES

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
 - Ausgelernte Fr. 60.00
 - B-Mitglieder Fr. 60.00
 - Lehrlinge Fr. 40.00
 - Schüler Fr. 20.00
- sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

Art. 15 Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet das UHT-Schangnau allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 16 Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheiten, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen, Anlässe) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Art. 17 Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

4. ORGANE

Art. 18 Organe

Die Organe des UHT-Schangnau sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Kontrollstelle

A - Die Hauptversammlung

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten einzureichen.
4. Die Aktiven- und B-Mitglieder sind verpflichtet alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen zu besuchen. Wenn ein Mitglied einem solchen Aufgebot nicht Folge leistet, so wird (jedes Mal) eine Entschädigungszahlung in der Höhe von CHF 50.— fällig.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

1. der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
2. die Einberufung durch mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Vorstand hat die a.o. Hauptversammlung innerhalb von 30 Tagen nach deren Einberufung durchzuführen.

Art. 21 Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Ein- und Austritte
- d) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen: - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- g) Abstimmung über Anträge
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Statutenänderungen

Art. 22 Stimmberechtigung

Jedes A und B Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Aktiven- und B-Mitglieder können ab dem 18 Lebensjahr in die Teamorgane gewählt werden.

B - Der Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf verschiedenen Personen.

Art. 25 Aufgaben

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand.
2. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff. ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
 - a) **Der Präsident** leitet die Versammlungen des Vereins und die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die laufenden Geschäfte und ist für die Einladung der Hauptversammlung verantwortlich. Er vertritt den Verein nach Innen und Aussen und führt gemeinschaftlich mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
 - b) **Der Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und entlastet ihn, soweit es die Vereinsgeschäfte erfordern.
 - c) **Der Sekretär** besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt insbesondere Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und bewahrt die Akten des Vereins auf.
 - d) **Der Kassier** ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge zuständig und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Er legt 5 Tage vor der Hauptversammlung die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle vor.
 - e) **Der Beisitzer** ist in der Regel beratendes Mitglied des Vorstandes und kann vom Präsidenten verschiedene Aufgaben und Verantwortungen erhalten.
 - f) **Der Materialverwalter (weiterer Beisitzer)** führt über die dem Verein gehörenden Gegenstände ein Inventar und sorgt für einen zweckmässigen Unterhalt.
 - g) **Die TK (weiterer Beisitzer)** stellt die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs sicher und koordiniert diesen zwischen Mannschaften. Sie erarbeitet eng mit den jeweiligen Cheftrainern zusammen.
4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
6. Die Amtsdauer. Der Vorstand wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist nach deren Ablauf wiederwählbar. Demissionen sind dem Präsidenten schriftlich zu unterbreiten.
7. Die Kompetenzsumme. Dem Vorstand wird eine Summe von Fr. 1'500.- pro Geschäft zugestanden. Für höhere Beträge ist in der Regel die Hauptversammlung zuständig. Jährlich wiederkehrende Beträge fallen nicht unter diesen Posten.

C - Kontrollstelle

Art. 26 Wahl, Aufgaben der Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.

2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Hauptversammlung Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Statutenänderung / Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHT-Schangnau ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte unter den Mitgliedern aufzuteilen.

Art. 28 Inkrafttreten

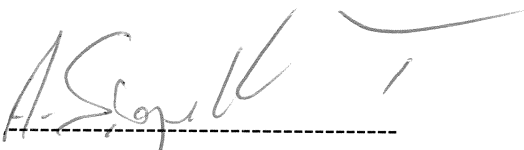
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung, vom 13. März 1996 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV in Kraft.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

1. Mai 1999
6. Mai 2000
5. Mai 2001
4. Mai 2002

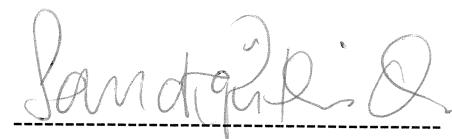
Schangnau, 7. Mai 2005

Der Präsident:



Siegenthaler Andres

Die Sekretärin:



Wüthrich Sandra